

Kurz- und mittelfristige Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssituation

Maßnahme	Verantwortlich	Entscheidung	Aktueller Stand/ Zwischenergebnisse	Datum
1 Maßnahmen zur Durchsetzung der Tempo 30-Zone				
<i>Die Umsetzung baulicher Veränderungen soll vorab mit den AG-Teilnehmern abgestimmt werden.</i>				
1.1 Aufstellen von Smileydisplays mit Anzeige der aktuellen Geschwindigkeit	Gemeinde Wustermark	in Umsetzung	Die Gemeinde Wustermark hat die Aufstellung eines weiteren Smileydisplays mit Geschwindigkeitsanzeige am Ortseingang aus Richtung Wustermark bereits beauftragt. Das Gerät soll dauerhaft installiert bleiben.	06.05.19
1.2 aktuelle Geschwindigkeitszeige am Ortsausgang in Fahrtrichtung Ketzin soll zeitlich früher die Geschwindigkeit anzeigen	Gemeinde Wustermark	nicht umzusetzen	Der Zeitpunkt des Aufscheinens der Geschwindigkeit auf dem Display lässt sich nicht umprogrammieren.	17.04.19
1.3 Umsetzung der sich in Fahrtrichtung Ketzin befindlichen Smileytafel mit Geschwindigkeitsanzeige weiter in Richtung Ortsausgang (Grund: Fahrzeuge beschleunigen bereits wieder nach Passieren der Tafel)	Gemeinde Wustermark	in Umsetzung	Dem Hinweis wird nachgekommen. Zudem kann in der zweiten Hälfte dieses Jahres eventuell eine zusätzliche Smileytafel in Höhe des letzten Hauses am Ortsausgang Richtung Ketzin aufgestellt werden.	06.05.19
1.4 Installation eines Blitzers am Ortseingang aus Richtung Wustermark	Gemeinde Wustermark/ Landkreis Havelland	nicht umzusetzen	Die Gemeinde prüft, ob sie die zu veranschlagenden Kosten von etwa 70.000 € selbst tragen kann. Diese könnten in den Nachtragshaushalt 2020 aufgenommen werden. Parallel sollen Standort und Betrieb des Blitzers mit dem Landkreis Havelland abgestimmt werden.	06.05.19
			Die Abstimmung mit dem Landkreis Havelland hat ergeben, dass ein Blitzer am Ortseingang aus Richtung Wustermark rechtlich nicht umsetzbar ist. Der Mindestabstand zwischen Tempo-30-Schild und Blitzer muss 150 Meter betragen und wäre an dieser Stelle nicht einzuhalten. Das Tempo-30-Schild lässt sich zudem nicht weiter in außerörtliche Richtung versetzen. Bereits der Blitzer auf der anderen Seite des Ortes hält diesen Abstand nicht ein. Hier konnte jedoch geltend gemacht werden, dass auf der nördlichen Straßenseite kein Fußweg verläuft, der die anliegenden Grundstücke erschließt. Es ist daher zwingend notwendig, die Straße zu passieren, um	05.06.19

Maßnahme	Verantwortlich	Entscheidung	Aktueller Stand/ Zwischenergebnisse	Datum
			den Fuß- und Radweg zu erreichen. Am Ortseingang aus Richtung Wustermark liegen jedoch keine Grundstücke an, denen eine Anbindung an den Fußweg fehlt. Nach Erfahrung des Landkreises Havelland toleriert die Rechtsprechung es in dieser Situation nicht, von dem Mindestabstand zwischen Tempo-30-Schild und Blitzer abzuweichen.	
1.5 Überprüfung, ob Blitzer am Ortseingang aus Richtung Ketzin 24 h funktioniert	Landkreis Havelland	umgesetzt	Nach Aussage des Landkreises Havelland, Sachgebiet Straßenverkehr funktioniert der Blitzer durchgehend. Nur kurz nach Inbetriebnahme des Gerätes gab es technische Schwierigkeiten, die aber mittlerweile behoben sind. Zwischen Weihnachten und Neujahr des letzten Jahres erfolgte eine planmäßige Abschaltung.	02.05.19
1.6 Toleranzbereich des Blitzers am Ortseingang aus Richtung Ketzin verringern	Landkreis Havelland	nicht umzusetzen	Im Land Brandenburg haben sich die mit der Geschwindigkeitsüberwachung betrauten Ordnungsbehörden an den Runderlass des Ministeriums des Innern zu § 47 Abs. 3 und Abs. 3 a OBG zu halten. Dieser besagt unter Punkt 7.4.2, dass Geschwindigkeitsüberschreitungen unter 5 km/h (nach Abzug der herstellerseitig vorgegebenen Toleranz) nicht geahndet werden sollen. Somit dürfen die Ordnungsbehörden erst ab einer festgestellten Geschwindigkeitsüberschreitung von 9 km/h den Geschwindigkeitsverstoß ahnden. Dies ergibt abzüglich der 3 km/h Toleranz einen vorwerfbaren Geschwindigkeitsverstoß von 6 km/h (oder höher). Bei einer vorgeschlagenen Einstellung auf 35 km/h wäre ein verwertbarer Geschwindigkeitsverstoß (nach Abzug der 3 km/h Toleranz) von lediglich 2 km/h gegeben. Dies ist weder durch das Ministerium so gewünscht, noch irgendeinem Fahrzeugführer vermittelbar. Das Messgerät in Wernitz löst ab einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 39 km/h aus, sodass die durch das Ministerium angewiesenen Vorgaben erfüllt und rechtlich verwertbare Ergebnisse erzeugt werden.	03.05.19
1.7 Realisierung von Fahrbahneinengungen, um die Geschwindigkeit von Fahrzeugen zu	Landesbetrieb Straßenwesen/	ausstehend	Nach Aussage des Landesbetriebes Straßenwesen ist eine Fahrbahneinengung nur westlich der Kirche möglich. Diese	06.05.19

Maßnahme	Verantwortlich	Entscheidung	Aktueller Stand/ Zwischenergebnisse	Datum
reduzieren (z.B. so dass sie von Ketzin kommend bereits vor dem Blitzer langsamer fahren)	Gemeinde Wustermark		Maßnahme könnte jedoch eine erhöhte Lärmbelastung zur Folge haben. Effektiver wäre es daher, Blitzer auf beiden Fahrbahnseiten zu installieren (siehe Maßnahme Nr. 1.4).	
1.8 Schriftlicher Appell an Fahrer von MOSOLF, Hermes und MEAB zur Einhaltung der Tempo-30-Zone	Gemeinde Wustermark	umgesetzt	Die Gemeinde Wustermark hat am 07.06.2019 ein Schreiben an die in Ketzin ansässigen Firmen MOSOLF, Hermes und MEAB verschickt. Es enthält einen Appell an die Fahrer der Unternehmen, sich an die Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h innerhalb der Wernitzer Ortslage zu halten.	07.06.19
2 Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit				
<i>Die Umsetzung baulicher Veränderungen soll vorab mit den AG-Teilnehmern abgestimmt werden.</i>				
2.1 Errichtung einer Ampelschaltung im Kreuzungsbereich von L 863/L 204/ B5	Landkreis Havelland	ausstehend	Die Gemeinde Wustermark hat die Überprüfung des Anliegens beim Landkreis Havelland, Sachgebiet Straßenverkehr erbeten.	02.05.19
			Die Unfallkommission des Landkreises Havelland wird eine mögliche bauliche Umgestaltung des Knotenpunktes von L 863, L 204 und B5 in ihrer Sitzung im Juli 2019 thematisieren.	05.06.19
2.2 Errichtung eines Fußgängerüberweges in Höhe der Bushaltestelle „Abzweig Wernitz“	Landkreis Havelland	ausstehend	Die Gemeinde Wustermark hat die Überprüfung des Anliegens beim Landkreis Havelland, Sachgebiet Straßenverkehr erbeten.	02.05.19
			Die Unfallkommission des Landkreises Havelland wird eine mögliche bauliche Umgestaltung des Knotenpunktes von L 863, L 204 und B5 in ihrer Sitzung im Juli 2019 thematisieren.	05.06.19
2.3 Aufstellen von Abprallelementen (z. B. Leitplanken; Poller) in S-Kurve	Landesbetrieb Straßenwesen/ Gemeinde Wustermark	nicht umzusetzen	Laut Landesbetrieb Straßenwesen lässt sich diese Maßnahme gegenwärtig nicht rechtfertigen. Derartige Abprallelemente kämen nur bei Unfallschwerpunkten in Betracht. Hierunter fällt die S-Kurve derzeit nicht.	06.05.19
2.4 Funktionsfähigkeit der bei Kälte beschlagenden Verkehrsspiegel auch im Winter gewährleisten	Landesbetrieb Straßenwesen/ Gemeinde Wustermark	ausstehend	Beheizbare Verkehrsspiegel lassen sich erwerben. Ob die Investition getätigt werden kann, klärt die Gemeinde noch ab.	06.05.19
2.5 Aufstellen von blinkenden Achtungszeichen („Achtung Fußgänger“)	Landesbetrieb Straßenwesen/	nicht umzusetzen	Der Landesbetrieb Straßenwesen lehnt die Maßnahme ab, da die Fußgängerfrequenzen zu gering sind.	06.05.19

Maßnahme	Verantwortlich	Entscheidung	Aktueller Stand/ Zwischenergebnisse	Datum
	Gemeinde Wustermark		Die folgenden Verkehrsstärken müssten mindestens vorliegen: 50 – 100 Fußgänger/Std. sowie 200 – 300 Kfz/Std. Die Fußgängerverkehrsstärken beziehen sich auf die Spitzenstunden des Fußgängerquerverkehrs an einem Werktag mit durchschnittlichem Verkehr. Die Kraftfahrzeugstärke bezieht sich auf die gleiche Stunde und gilt für den in einem Zug zu überquerenden Fahrbahnteil, d. h. bei Mittelinseln für die jeweils stärker belastete Fahrtrichtung. Beide Bedingungen hinsichtlich Anzahl der Fußgänger und Anzahl der Fahrzeuge je Stunde müssen zutreffen. Der Fußgängerverkehr erreicht die notwendige Frequenz jedoch nicht.	
3 Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung				
3.1 Einführung eines Nachtfahrverbots	Landkreis Havelland	ausstehend	Die Entscheidung über das Nachtfahrverbot liegt noch nicht vor, da zunächst eine Verkehrszählung erstellt werden muss (siehe Maßnahme Nr. 4.1).	02.05.19
3.2 Bedeckung mit Flüsterasphalt	Landesbetrieb Straßenwesen	nicht umzusetzen	Nach Aussage des Landesbetriebes Straßenwesen erfüllt Flüsterasphalt bei einer Fahrt mit 30 km/h keine lärmreduzierende Wirkung.	06.05.19
3.3 Finanzierung des Einbaus von Schallschutzfenstern	Landesbetrieb Straßenwesen	ausstehend	Zunächst ist eine Lärmberechnung notwendig, um über das Anliegen entscheiden zu können. Aus Erfahrungswerten heraus erachtet der Landesbetrieb Straßenwesen die jetzige Verkehrsstärke jedoch nicht als ausreichend, um die Finanzierung von Schallschutzfenstern begründen zu können.	06.05.19
4 Sonstige Maßnahmen				
4.1 Verkehrszählung	Landesbetrieb Straßenwesen/ Landkreis Havelland	in Umsetzung	Es hat sich gezeigt, dass sich anhand der durch die Gemeinde Wustermark erhobenen Verkehrszahlen kein Jahres-DTV-Wert mit den dazugehörigen Schwerverkehrsanteilen (2,8 t) für die Tages- und Nachtstunden ermitteln lässt. Diese Werte bilden die Grundlage für eine belastbare Verkehrslärmberechnung gemäß RLS-90. Die Werte der landesweiten Straßenverkehrszählung aus dem Jahr 2015 können nicht zur	02.05.19

Maßnahme	Verantwortlich	Entscheidung	Aktueller Stand/ Zwischenergebnisse	Datum
			<p>Beurteilung des Antrages für das Lkw-Nachfahrverbot herangezogen werden. Denn dieser beruht gerade auf einem erheblichen Anstieg der Verkehrsbelastung in den letzten Jahren.</p> <p>Der Landkreis Havelland hat daher mit Schreiben vom 29.03.2019 beim Landesbetrieb Straßenwesen als Straßenbaulasträger eine aktuelle Verkehrserhebung mit anschließender Verkehrslärberechnung abgefordert. Der Landkreis Havelland, Sachgebiet Straßenverkehr fragt in diesem Zuge nochmals beim Landesbetrieb Straßenwesen ab, wann die Ergebnisse vorliegen und informiert die Gemeinde hierüber.</p>	
			<p>Der Landesbetrieb Straßenwesen wird voraussichtlich im August/ September 2019 die Ergebnisse der Verkehrserhebung inklusive Verkehrslärberechnung veröffentlichen.</p> <p>Die Gemeinde Wustermark führt derzeit eigene Verkehrszählungen durch, um die vom Landesbetrieb Straßenwesen herausgegebenen Daten validieren zu können.</p>	05.06.19
4.2 Überprüfung, wie die durch den Schwerlastverkehr verursachten Vibrationen in den anliegenden Gebäuden verringert werden können (Eigentümer sind aufgefordert, vibrationsbedingte Sachschäden durch Sachverständigen prüfen zu lassen)	Private Eigentümer der betroffenen Grundstücke; Landesbetrieb Straßenwesen/ Gemeinde Wustermark	ausstehend	Die Privateigentümer müssen zunächst vibrationsbedingte Schäden nachweisen.	06.05.19